

Statuten der Kantonsapothekervereinigung

vom 30. Mai 2012

Um die Lesbarkeit zu verbessern, ist nur die männliche Ausdrucksweise geschrieben. Mit Kantonsapotheker sind immer auch die Kantonsapothekerinnen gemeint.

Art. 1 Name, Mitgliedschaft

1. Die Kantonsapotheker der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bilden die Kantonsapothekervereinigung (KAV).
2. Der KAV können Kantonsapotheker, deren Stellvertreter und Behördenvertreter, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit deren Aufgaben betraut sind, beitreten.

Art. 2 Zweck

Die KAV bezweckt im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches jedes einzelnen Mitgliedes

- die Förderung der Heilmittel- und Therapiesicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit,
- die Pflege des gemeinsamen Informationsaustausches,
- die Fort- und Weiterbildung der Kantonsapotheker in wissenschaftlichen, sanitätspolizeilichen, gesundheitspolitischen, juristischen und administrativen Fragen,
- die Interessenvertretung der Mitglieder gemäss obigen Zweckbestimmungen zu gewährleisten.

Art. 3 Mittel/Tätigkeiten

Die KAV:

- setzt sich für eine enge Zusammenarbeit mit dem Heilmittelinstitut sowie verschiedenen Instanzen ein, die sich für die öffentliche Gesundheit einsetzen, und arbeitet in deren Gremien mit;
- nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr;
- fördert geeignete Massnahmen gegen Missbrauch oder Fehlanwendung von Arzneimitteln;
- gewährleistet eine Weitergabe von fachspezifischen Informationen an alle Apotheker und an weitere interessierte Kreise.
- Zur Erreichung des unter Art 2 formulierten Zwecks, insbesondere Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung, kann die KAV einen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern verlangen. Der Betrag wird auf der Basis eines Vorschlags des Ausschusses durch die Generalversammlung beschlossen.
- Wenn der Kantonsapotheker oder der Behördenvertreter mehrere Kantone vertritt, wird ein Beitrag pro Kanton erhoben.

Art. 4 Gliederung

Die KAV gliedert sich in folgende regionale Gruppen; abhängig von der Zugehörigkeit zu den Regionalen Inspektoraten:

- Westschweiz: FR, GE, JU, NE, VD, VS
- Nordwestschweiz: AG, BE, BL, BS, SO, LU
- Ost- und Zentralschweiz: AI, AR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH, FL
- Tessin: TI

Die Gruppen können zusammenarbeiten.

Art. 5 Organisation

Die Organe der KAV sind:

- Die Plenarversammlung
- Der Leitende Ausschuss.

Art. 6 Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der KAV. Sie wird vom Leitenden Ausschuss oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Sie tagt mindestens einmal, in der Regel zweimal jährlich, und wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zweier Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Änderung der Statuten
 - Abstimmung zu Budget und Rechnung
3. Die von der Plenarversammlung vorgenommenen Wahlen gelten in der Regel für drei Jahre.
4. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, 1 Stimme pro Kanton. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Schriftliche Stimmabgabe oder Abstimmung sind möglich. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.
5. Eine Stellvertretung durch ein Nicht-KAV-Mitglied ist nicht möglich. Ausnahmen bestimmt der Präsident.

Art. 7 Der Leitende Ausschuss

Der Leitende Ausschuss ist das ausführende Organ der KAV. Er besteht in der Regel aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie mindestens je einem Vertreter aus jeder regionalen Gruppe. Der Ausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Kassierer und einen Aktuar. Er führt die laufenden Geschäfte und orientiert seine Mitglieder.

Art. 8 Vertretung nach aussen

Grundsätzlich vertritt der Präsident und der Vizepräsident die KAV nach aussen, insbesondere gegenüber dem Heilmittelinstitut.

Art. 9 Mitarbeit in anderen Gremien

Der Leitende Ausschuss nominiert Mitglieder.

Art. 10 Rechte und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident führt den Leitenden Ausschuss, ist die Kontaktperson und kann in dringenden Fällen Entscheide fällen. Die Präsidialentscheide sind nachträglich dem Leitenden Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 Auflösung der KAV

Die KAV löst sich auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder auf.

Genehmigt an der Versammlung vom 23. April 2002 mit Änderung vom 21. Mai 2003
Und vom 30. Mai 2012.

Der Präsident der KAV



Dr. Jean-Blaise Montandon

